

Satzung der Gemeinde Seebad Lubmin über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet nördlich der LIO 40 (neu L 262) und östlich der Ortseinfahrt Lubmin für eine Teilfläche des Baublocks 5 im Allgemeinen Wohngebiet

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 500

auf der Grundlage des aktuellen Katasterauszuges vom 07-2012



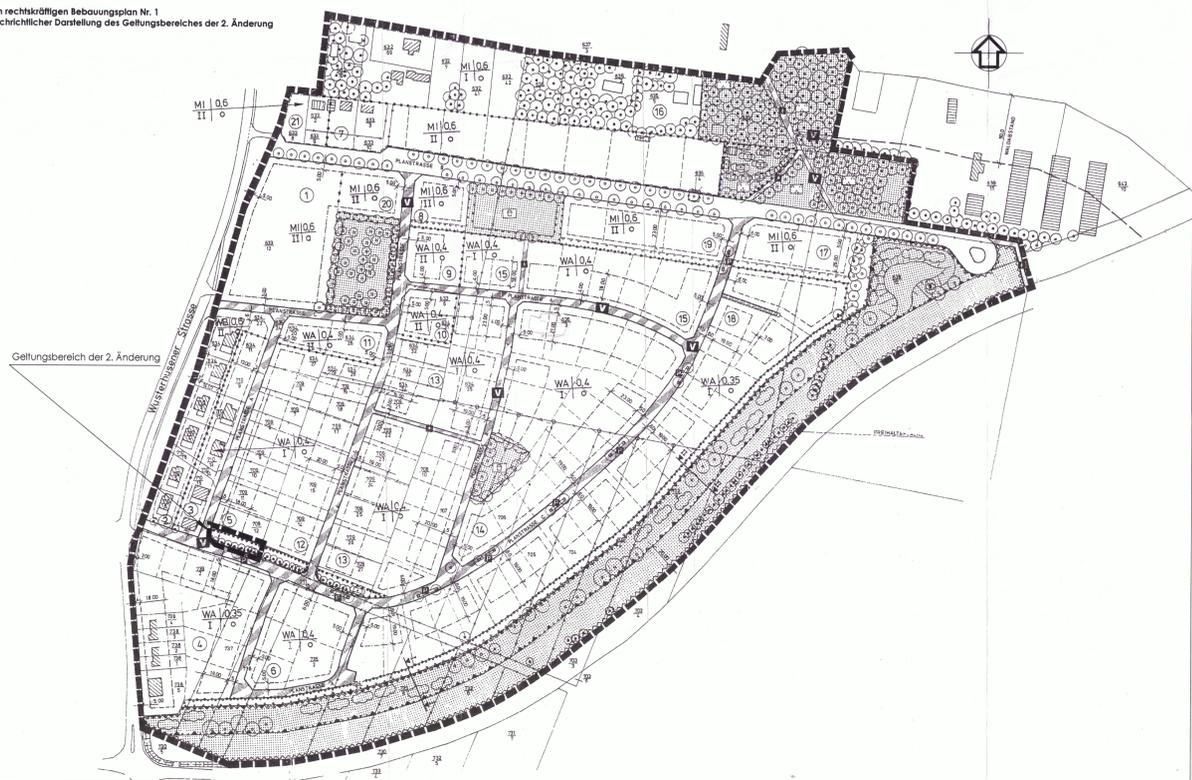
NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl als Höchstmaß
WA	0,4
I	0

Nachrichtlich PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 2000

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 mit nachrichtlicher Darstellung des Geltungsbereiches der 2. Änderung



TEXT (TEIL B)

für den Bebauungsplan Nr. 1
Die Änderungen, **Zusätze** und **Aktualisierungen** für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind in **Fettdruck** und **Kursivschrift** hervorgehoben.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet -WA- § 4 BauNVO

Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen und Betriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen werden ausgeschlossen.

Änderung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 (Teilfläche im Baublock 5) ist die Errichtung eines **Doppelcarports** zulässig.

Besondere Wohngebiete -WB- § 4a BauNVO

Die gemäß § 4a Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung -Vergnügungstätten- wird ausgeschlossen.

Mischgebiete -MI § 6 - BauNVO

Für die Baufläche 1 und 21 sind im Obergeschoss nur Wohnnutzungen und im Erdgeschoss nur Ladenutzungen zulässig.
Die nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung -Vergnügungstätten- wird ausgeschlossen.

Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Länge der Hausfronten für den Baublock 1 wird als abweichende Bauweise festgesetzt und darf höchstens 100 m betragen.

Höhe der baulichen Anlagen § 9 Abs. 2 BauGB

Bei allen Gebäuden wird die Oberkante des Sockels mit maximal 0,50 m über der Geländeoberfläche festgesetzt.

Höhenentwicklung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 2 BauGB

Für die Baufläche 7, 8, 17 und 19 darf die Traufhöhe höchstens 6,50 m über der Geländeoberfläche betragen. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (unterer Bezugspunkt) und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachstuhl (oberer Bezugspunkt) in Fassadenmitte gemessen.
Bei allen Gebäuden darf die Firsthöhe höchstens 9,00 m über der Geländeoberfläche betragen.

Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 BauGB

Im Bereich der Spielplätze sind nur Einrichtungen aus natürlichen Materialien und Baustoffen zulässig, mit Ausnahme solcher Bauelemente, die nur in anderen Bauweisen möglich sind.
Die Kinderspielplätze sind neben den Sandflächen zu 30 % mit Landschaftsrasen und mindestens zu 10 % mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen unter Ausschluss von giftigen Arten zu begrünen.
Der Landschaftsrasen nach DIN 18917 mit erhöhten Kräutern- und Leguminosenanteilen ist maximal zweimal im Jahr zu mähen.

Lärmschutzfestsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Im Anschluss an die 20 m breite Abstandsfläche zur Landesstraße LIO40 ist lt. Lärmschutzgutachten ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,50 m anzulegen und entsprechend den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b und nach Angaben des Grünordnungsplanes zu begrünen.

Allgemeines Wohngebiet -WA-

Für die gepante Bebauung unmittelbar im Anschluss an die 20 m breite Abstandsfläche wird folgende Festsetzung getroffen:
Die südöstlichen Fenster der Dachgeschosse sind mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 auszustatten.

Nebenanlagen § 14 Abs. 1 BauNVO

Die Zulässigkeit untergeordneter Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO zum Zweck der Erhaltung ist abhängig von der Einhaltung der Bestimmungen des § 15 Abs. 1 BauNVO. Untergeordnete Nebenanlagen zur gewerblichen Klientelhaltung sind unzulässig.

Garagen § 12 Abs. 4 BauNVO

In den allgemeinen Wohngebieten sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen unzulässig. Stellplätze und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche an der Erschließungsstelle des Grundstücks zulässig, sofern landspezifische Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Außerhalb der überbaubaren Fläche ist jedoch nur ein Stellplatz zulässig.

Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Bindungen für die Bepflanzungen und die Erhaltung von Vegetationsbeständen § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b

Vorgeschriebene Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz in Mecklenburg - Vorpommern und § 8 Bundesnaturschutzgesetz innerhalb von 3 Jahren durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Es gelten die Festsetzungen des Grünordnungsplanes.
Da der gepante Eingriff in Natur und Landschaft nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen werden kann, sind Ersatzmaßnahmen nach der Ökobilanz und den Angaben im Grünordnungsplan innerhalb des Gemeindegebietes von Lubmin zu leisten.
Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen mit Bepflanzungen für Bepflanzungen sind mit einer hundertprozentigen Baum- und Strauchbepflanzung von einheimischen, standortgerechten Gehölzen nach Angaben des Grünordnungsplanes zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Im Grünordnungsplan sind zu erhalten festgesetzte Bestand an Untergehölzen und Pappeln sowie die Brombeerecke und die Pflanzmauer im öffentlichen Raum sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Für die Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzte Sträucher, Gehölze und Bäume sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
Die festgesetzten Standorte für anzupflanzende Bäume sind nur beispielhaft und werden in der Ausführungsplanung präzisiert.

Auf den überbaubaren Grundstücksflächen ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten, sofern die Durchführung des Bauvorhabens nicht unmittelbar erschwert wird. Ausnahmen sind zulässig, wenn auf dem gleichen Grundstück an anderer Stelle Ersatzpflanzungen erfolgen.
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zwischen dem Allgemeinen Wohngebiet und dem Mischgebiet ist eine durchgehende Hecken- bzw. Gebüschbepflanzung von 5 m Breite auf der Mischgebietsfläche von den Eigentümern anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zwischen dem Mischgebiet und dem Parkplatz bzw. zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Parkplatz ist ein Grünbereich anzulegen, der 2 m ist ein struchtartiges Gebüsch der heimischen, standortgerechten Arten anzulegen. Nach Angaben des Grünordnungsplanes sind mindestens 30 Großbäume der heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen.

Im Anschluss an die 20 m breite Abstandsfläche zur Landesstraße LIO40 ist lt. Lärmschutzgutachten ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,50 m anzulegen, der gemäß der dargestellten Detailschnitte zwischen der Planstraße B und der LIO40 ausläuft. Der Lärmschutzwall ist nach Angaben des Grünordnungsplanes landschaftsrechtlich anzulegen und mit heimischen, standortgerechten struchtartigen Gehölzen (mind. alle 5 m) und Bäumen zu begrünen.
Im Anschluss an die 20 m breite Abstandsfläche ist auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine 5 m breite Wiese anzulegen. Für Pflegemaßnahmen der Lärmschutzwallbepflanzung ist darin ein 2 m breiter Streifen für Fahrzeuge der Landschaftspflege dauerhaft befahrbar freizuhalten.

Der im Bereich des alten Latzower Weges vorhandene Unterholzbestand nördlich der Planstraße C auf den privaten Grundstücksflächen ist außerhalb der Planstraßen und Grundstückszufahrten nach Angaben des Grünordnungsplanes zu erhalten und bei Abgang wiederherzustellen.
Der zwischen der Planstraße B und dem geschwibbelten Schot Weg vorhandene Großbaum- und Unterholzbestand ist nach Angaben des Grünordnungsplanes zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang wiederherzustellen.
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zwischen dem Mischgebiet und dem Kinderspielplatz ist eine Heckenbepflanzung von 5 m Breite nach Angaben des Grünordnungsplanes auf der öffentlichen Grünfläche anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

Zusatz für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:

(1) **Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lubmin sind als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft 2 Einzelsäume der Apfelart 'Famulus Krummstiel' mit den Pflanzqualitäten Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen.**

(2) **Die im Anpflanzungsgebot festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.**

Fahr- und Leitungsrechte § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die Fahr- und Leitungsrechte werden zugunsten der Erschließungsträger und der Anlieger festgesetzt.

Festsetzungen nach Landesrecht (§ 84 LBO M-V mit § 8 Abs. 4 BauGB)

1. **Auðere Gestaltung baulicher Anlagen**
Die Dachneigung ist zwischen 30° und 52° für den Hauptbaukörper auszuführen, ausgenommen den Baublock 1.
Die Dachflächen sind in Planeneinrichtungen in den Farben Rot bis Rotbraun oder Antrahatz herzustellen. Von dieser Festsetzung sind die Baublöcke 7, 8 und 19 ausgenommen.
Die Außenwände sind in Sichtmauerwerk oder Putz auszubilden.

Die nach außen wirkenden Fassaden sollen aus keinen reflektierenden Materialien - ausgenommen Glanzlacken - bestehen.

Auf Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen sind auch flachgeneigte Dächer mit nicht glänzender Metall- oder Pappeindeckung zulässig. Überdachte Stellplätze können aus Holz bestehen. Werbeanlagen über den Traufkanten der Gebäude und Werbeanlagen mit Fernwirkung sind unzulässig.

2. **Grundstücksbefriedungen**
Grundstücksbefriedungen sind nur in Form von lebenden Hecken mit einheimischen Gehölzen oder aus Holz oder Mauerwerk in einer Höhe von bis zu 1,20 m zulässig. Die Sockelhöhe von Einriedungen darf 30 cm nicht überschreiten.

3. **Grundstückszufahrten**
Je Grundstück ist nur eine Zufahrt von max. 4,0 m Breite zulässig.
In den allgemeinen Wohngebieten mit den Ausnahmen der Baublöcke 9 bis 11 ist nur eine Zufahrt von max. 3,0 m Breite zulässig.
Die notwendigen Zufahrten und Zugänge sind so herzustellen, dass die Wasserversickerung möglich bleibt, bituminöse Stoffe sind zur Befestigung unzulässig, soweit nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist.

4. **Grundstückserlöshöhen**
In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Flächen zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Erschließungsstraßen als Grünflächen anzulegen und zusätzlich mindestens zwei Großbäume der standortgerechten, einheimischen Arten zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind notwendige Zufahrten in einer Breite von maximal 3 Metern. Diese Festsetzung gilt nicht für die Baublöcke 9 bis 11.
In den Allgemeinen Wohngebieten sind mindestens 50 % der Grundstücksfläche als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Bei der Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.
Diese Festsetzung gilt nicht für die Baublöcke 9 bis 11.
Das Regenwasser der privaten Flächen der Baublöcke ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

Zusatz für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
5. **Ordnungswidrigkeiten**
(§ 84 LBO M-V)
Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsauflagen gemäß der „Festsetzungen nach Landesrecht“ Punkt 1 bis 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Aktualisierung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
5. **NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern gemäß § 9 (4) BauGB

(1) **Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.**

(2) **Wenn während der Erdarbeiten Bodenunde (Zwischenwände, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettfunde, Urnenscherben, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DöSchG M-V vom 06.01.1998 (GVBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DöSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DöSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.**

(3) **Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DöSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archaische Fundstellen und Bodendenkmale Bodendenkmale.**

Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1597) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2004, Nr. 5, S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 366, 379) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Seebad Lubmin vom ... folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Lubmin vom 03.09.2012. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in der Zeit vom 11.09.2012 bis zum 26.09.2012 erfolgt.

Seebad Lubmin (Mecklenburg/Vorpommern), den **15.03.2013**

Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Seebad Lubmin (Mecklenburg/Vorpommern), den **15.03.2013**

Der Bürgermeister

3. Gemäß § 13 (2) i. BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen.

Seebad Lubmin (Mecklenburg/Vorpommern), den **15.03.2013**

Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung Lubmin hat am 03.09.2012 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Seebad Lubmin (Mecklenburg/Vorpommern), den **15.03.2013**

Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung hat in der Zeit vom 27.09.2012 bis zum 30.10.2012 während folgender Zeiten:

montags	von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und
dienstags	von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und
mittwochs	von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und
donnerstags	von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr und
freitags	von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass - Stellungnahmen während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, - nicht festgesetzt abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 unberücksichtigt bleiben können und - ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Seebad Lubmin (Mecklenburg/Vorpommern), den **15.03.2013**

Der Bürgermeister

6. Die von der Planänderung betroffenen Behörden sind mit Schreiben vom 17.09.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Seebad Lubmin (Mecklenburg/Vorpommern), den **15.03.2013**

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Lubmin hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 25.02.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Seebad Lubmin (Mecklenburg/Vorpommern), den **15.03.2013**

Der Bürgermeister

8. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.02.2013 von der Gemeindevertretung Lubmin beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Lubmin vom 25.02.2013 gebilligt.

Seebad Lubmin (Mecklenburg/Vorpommern), den **15.03.2013**

Der Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am 18.02.2013 wird als richtig dargestellt beschleunigt. Hinsichtlich der lagegerechten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt, entsprechende Grenzpunkte können nicht abgeleitet werden.

Ostseebad Zimowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den **18.02.13**

Der Bürgermeister

10. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Seebad Lubmin (Mecklenburg/Vorpommern), den **15.03.2013**

Der Bürgermeister

11. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang vom **15.03.2013** bis zum **15.03.2013** örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfahrt ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V - S. 777) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des **15.03.2013** in Kraft getreten.

Seebad Lubmin (Mecklenburg/Vorpommern), den **15.03.2013**

Der Bürgermeister

12. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Seebad Lubmin (Mecklenburg/Vorpommern), den **15.03.2013**

Der Bürgermeister

13. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Seebad Lubmin (Mecklenburg/Vorpommern), den **15.03.2013**

Der Bürgermeister

14. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Seebad Lubmin (Mecklenburg/Vorpommern), den **15.03.2013**

Der Bürgermeister

15. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Seebad Lubmin (Mecklenburg/Vorpommern), den **15.03.2013**

Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
WA	§ 4	BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
GRZ	§ 19	BauNVO
I	§ 20	BauNVO
Bauweise, Baugrenzen, Baugrenzen	§ 9 (1) 2	BauGB
o	§ 22 (2)	BauNVO
Sonstige Planzeichen		
DCar	§ 9 (1) 4	BauGB
o	§ 9 (7)	BauGB

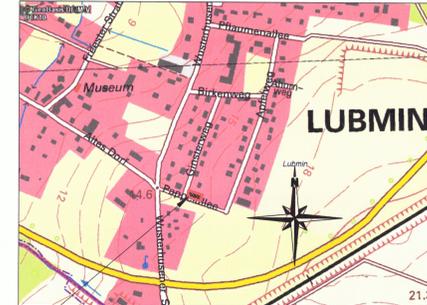
II. Darstellungen ohne Normcharakter

709/42	Flurstücknummer	vorh. Flurstücksgrenzen
10,00	Vermahlung in Meter	
Nachrichtliche darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1		
709/12	Flurstücknummer	vorh. Flurstücksgrenzen
o	vorhandene Gebäude	

STANDORTANGABEN

Land	Mecklenburg - Vorpommern
Landkreis	Seebad Lubmin
Gemeinde	Lubmin
Flur	1
Flurstücke	709/42 und 710/34

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Seebad Lubmin

Satzungsfassung	12-2012	Hoch	Lange	Maßstab:
Entwurfssatzung	09-2012	Hoch <td>Lange <td>1 : 500</td> </td>	Lange <td>1 : 500</td>	1 : 500
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	1 : 2000
Projekt:				
Satzung der Gemeinde Seebad Lubmin über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet nördlich der LIO 40 (neu L 262) und östlich der Ortseinfahrt Lubmin für eine Teilfläche des Baublocks 5 im Allgemeinen Wohngebiet				

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH
Strandstraße 1a, 17449 Trassenheide
Tel.(03837)1260-0, Fax(03837)126026

